



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 20-0170 (G 2 k)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 79, www.wasserbau.zh.ch

22. Nov. 2021

Sanierung des Wissenbachs

- Gemeinde Weisslingen
- Bauherrschaft Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse, 40, 8484 Weisslingen
- Gewässer Wissenbach, öffentliches Gewässer Nr 2.0.
- Lage Theilingen, Wohnzone
- Koordinaten Von 2700460 / 1253608 bis 2700415 / 1253658
- Massgebende Gesuch der Gemeinde vom 26.07.2021
Unterlagen Beschluss GR vom 30.09.2020
Beschluss GV vom 07.12.2020
Technischer Bericht rev. 03.08.2021
Detaillierte Aufschlüsselung KV Wasserbau vom 03.08.2021
Kurzbericht Gewässerraumfestlegung rev. 07.05.2021
Situationsplan (Plan-Nr. W2414.33.001a) 1:200 rev. 07.05.2021
Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2414.33.002b) 1:200 rev. 19.05.2021
Landerwerbsplan (Plan-Nr. W2414.33.003a) 1:200 rev. 07.05.2021
Längenprofil Bach (Plan-Nr. W2414.33.200a) 1:200/50 rev. 07.05.2021
Längenprofil Uferweg (Plan-Nr. W2414.33.201a) 1:200/50 rev. 07.05.2021
Querprofile (Plan-Nr. W2414.33.300a) 1:100 rev. 07.05.2021
Detail Blockrampe (Plan-Nr. W2414.33.400a) 1:50 rev. 07.05.2021
Detail Wehr (Plan-Nr. W2414.33.401a) 1:50 rev. 07.05.2021
Detail Einleitungen (W2414.33.402a) Schnitt, Situation rev. 07.05.2021
Detail Brücke (Plan-Nr. W2414.33.403a) 1:25 rev. 07.05.2021
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
C. Wasserrecht
D. Einbauten ins Grundwasser
E. Biosicherheit
F. Fischerei
G. Naturschutz
H. Bodenschutz
I. Gewässerraumfestlegung
J. Staatsbeitrag
K. NFA-Beitrag



Sachverhalt

Die Gemeinde Weisslingen ersucht um die Festsetzung, Bewilligung und Konzession sowie um Staats- und NFA-Beiträge für das Projekt Hochwassersicherheit Wissenbach und Theiliger Weiher. Die Stabilität des Dammes und der Uferböschungen des Wissenbachs ist beeinträchtigt. Ursache ist hauptsächlich eine erhebliche Sohlenabsenkung (Tiefenerosion) im Bach, unmittelbar unterhalb des Stauwehrs. Durch diese ausgelöst sind die Schutzbauten in den Böschungen kollabiert. Die Böschungen sind sehr steil. Aufgrund Tiefen- und Seitenerosion des Gewässers sind bereits örtliche Rutschungen aufgetreten. Um eine Stabilitätsgefährdung der Uferböschungen, bzw. der angrenzenden Gebäude und Wege zu vermeiden, sind sichernde Massnahmen unerlässlich. Mittels einer Sohlrampe soll die Bachsohle derart erhöht werden, dass die Einbindung des Dammfusses wieder gewährleistet ist und keine gefährdenden Verhältnisse durch Erosion der seitlichen Uferböschungen mehr zu befürchten sind.

Um einen schadlosen Hochwasserabfluss über das Wehr und den Uferdamm auch im Überlastfall zu gewährleisten, wird die Höhe des Stauwehrs reduziert, die Brücke bachabwärts verschoben und die Böschungen gegen Erosion gesichert. Gleichzeitig wird die Dammkrone instand gestellt.

Projektverfasser: Holinger AG, Winterthur

Ausbaulänge: etwa 60 m

Ausbauwassermenge: 9.8 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 25.05.2021 bis 28.06.2021 bei der Gemeinde
Weisslingen öffentlich auf. Während Auflagefrist sind keine Ein-
sprachen eingegangen.

Die Gemeinde Weisslingen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020 und
Entscheid der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2020 das Projekt genehmigt und
den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Für die Stauanlage des Theiliger Weihers besteht ein Wasserrecht (Wasserrecht Nr. 103
im Bezirk Pfäffikon). Wasserrechtsinhaberin ist die Gemeinde Weisslingen. Die wasserbau-
lichen Massnahmen am Bach sind als Wasserbauprojekt festzusetzen. Diese sind beitrags-
berechtigt. Gleichzeitig ist die Konzession für den Ersatz der Fussgängerbrücke zu erteilen.
Die Massnahmen am Wehr und Damm der Wasserrechtsanlage sind Sache der Wasser-
rechtsinhaberin. Diese sind durch die Gemeinde Weisslingen zu prüfen und zu bewilligen.

In einem ersten Auflageprojekt (AWEL 18-0260) gingen zwei Einsprachen ein. Die von den
Einsprechenden bemängelten Punkte wurden in das zweite, hier vorliegende Auflagepro-
jekt aufgenommen. Gegen die zweite Auflage gingen keine Einsprachen mehr ein. Eine
Behandlung der Einsprachen aus dem ersten Projekt erübrigt sich daher.



Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)
Wissenbach, 2.0

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Die Gemeinde Weisslingen plant, die aufgrund der Tiefenerosion kollabierten Schutzbauten im Wissenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Abschnitt zwischen dem Weiherauslauf und Grabenwiese zu ersetzen. Die Böschungen sind sehr steil. Um eine Stabilitätsgefährdung der Uferböschungen, bzw. der angrenzenden Gebäude und des Fuss- und Unterhaltsweges zu vermeiden, sind Sohlensicherungen und Uferschutz zu sanieren und erosionsicher auszubauen. Damit werden durch Hochwasser ausgelöste drohende Gefahren abgewendet.

Mit dem Projekt wird für das Gewässer ein eigenes Grundstück erworben. Zudem wird der Gewässerraum definitiv festgelegt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmbewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem



Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Mit dem Projekt wird für den Wissenbach ein eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für den Ersatz der Brücke ist somit eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der Fussgängerbrücke besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Die bestehende Brücke wurde mit der wasserrechtlichen Konzession für die Stauanlage bewilligt. Sie ist somit rechtmässig erstellt und als Verkehrsübergang bestimmungsgemäss nutzbar. Des Weiteren ist sie standortgebunden sowie als Verkehrsübergang im öffentlichen Interesse. Demnach ist die Ersatzbaute gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV zulässig.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG können demnach erteilt werden.

C. Wasserrecht

AWEL-WB-GN Sachbearbeitung: Urs Achermann (+41 43 259 39 53)
WR h0103, diverse

Die Beurteilung der geplanten Veränderungen am Wissenbach und am Theiliger Weiher durch die Sektion Gewässernutzung erfolgt lediglich in wasserrechtlicher Hinsicht. Da die Anlage nicht der Stauanlagengesetzgebung unterstellt ist, liegen wasserbauliche und insbesondere sicherheitsrelevante Aspekte in der Eigenverantwortung der Gemeinde Weisslingen als Inhaberin des Wasserrechts Nr. 103 Bezirk Pfäffikon (WR h0103) und der planenden Fachperson des beauftragten Ingenieurbüros Holinger AG, Winterthur.



Dem vorliegenden Bauprojekt "Theiliger Weiher" (Projektänderung zu AWEL 18-0260) steht in wasserrechtlicher Hinsicht nichts entgegen. Die wasserrechtliche Bewilligung gemäss § 36 WWG kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

D. Einbauten ins Grundwasser

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Thomas Hänggli (+41 43 259 39 29)

Gewässerschutzbereich Au

GWA h 19.6,

Das Projektareal liegt am obersten Rand des Grundwassergebiets von Weisslingen. Gemäss dem geologischen Kurzbericht vom 8. Dezember 2015 der Dr. Heinrich Jäckli AG, Winterthur, wurden bei zwei Rammsondierungen am Fuss des Theiliger Weiherdamms Grundwasserspiegel in 1.5 und 1.7 m Tiefe auf ca. 598.9 und 597.8 m ü.M. gemessen. Das Grundwasser zirkuliert in der mässig durchlässigen aufgelockerten Moräne.

Für die Sanierung des Damms ist u.a. vorgesehen, die Sohle des Wissenbachs am Auslauf des Weihers auf rund 40 m Länge mit einer Blockrampe anzuheben sowie die Ufer und die Sohle des Bachs mit Blöcken und Blocksätzen mit darunterliegenden Sickerpackungen zu sichern. Für die Sanierungsarbeiten muss voraussichtlich kein Grundwasser abgepumpt werden.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» vom Februar 2019 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

E. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Artikel 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen keine Bestände von invasiven Neophyten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte "invasive aquatische Neozoen" auf dem kantonalen GIS -Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um



eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung des Vorkommens von invasive Neophyten
- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art. 16 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 [VVEA])
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV)
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV)

F. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Projekt wurde mit der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) vorbesprochen. Aus fischereirechtlicher Sicht sind in erster Linie die Massnahmen im Gerinne von Bedeutung. Um die Ufer in ihrem ökomorphologisch naturnahen Bestand möglichst zu erhalten, sollten sie wo immer möglich ingenieurbologisch gesichert werden, ohne den Einsatz von Steinen und Blöcken. Dem geplanten Blocksatz im Auslaufbereich sollten einzelne Blöcke wild vorge-setzt werden, damit die Uferlinie aufgebrochen wird und Nischen entstehen. Die stromabwärts vorgesehene Ufersicherung mit Blöcken muss mit formwilden Steinen möglichst rau und lückig erstellt werden. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

G. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben betrifft das Schutzgebiet "Theiliger Weiher", Objekt Nr. 201 gemäss der Verordnung zum Schutz und zur Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung der Gemeinde Weisslingen vom 18. Juli 1989.

Die Massnahmen betreffen einen wenig beeinträchtigten Abschnitt des Wissenbachs, der allerdings mehrere künstliche Abstürze aufweist. Im vorliegenden Fall ist ein Vollverbau der Bachsohle auf einer Strecke von 40 m aus Sicherheitsgründen notwendig. Um die Auswirkungen auf das Schutzobjekt und die naturnahen Lebensräume auf ein tragbares Mass zu reduzieren, kommen einer sorgfältigen Gestaltung der Blockrampe und der Uferbereiche grosse Bedeutung zu.



Die Absenkung des Weihers um ca. 30 cm legt einen Bereich des Ufers trocken. Zum Schutz der Kleintiere welche in diesem Bereich im Schlamm überwintern und der Amphibien, deren Laich meist in Ufernähe liegt darf der Weiher nicht zwischen November und Juni abgesenkt werden.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

H. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

I. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)
Wissenbach, 2.0

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Theiliger Weiher bis Grabenwiese mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Gewässerraumfestlegung rev. 07.05.2021 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan-Nr. W2414.33.002b rev. 19.05.2021 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Theiliger Weiher bis Grabenwiese steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) liegt vor.

J. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)
Wissenbach, 2.0

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 3. August 2021

Fr. 590 000



./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 465 000

Total beitragsberechtigte Aufwendungen,
einschliesslich Ingenieurhonorar Gewässerraum,
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 125 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 125 000 Fr. 12 500

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 12 500

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 12 500 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2022 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

K. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)
Wissenbach

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Weisslingen 2021 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 125 000 Fr. 43 750

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag) Fr. 43 750

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 43 750 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2022 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.



Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Wissenbachs wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur, Ulrich Bieri (ueli.bieri@bd.zh.ch.), ist vor Baubeginn zu informieren. Er ist zur Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der Gemeinde Weisslingen.
 - e) Bei einer Bepflanzung respektive Begrünung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen und Saatgut zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - f) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und sind wo möglich mit ingenieurbiologischen Mitteln zu sichern.
 - g) Allfällige Absturzsicherungen bei den Brücken sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - h) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen.
 - i) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - k) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
 - l) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.



- m) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - n) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - o) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
 - p) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Das vom Abflussprofil des Wissenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Weisslingen zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Weisslingen zu tragen. Sie sind jedoch staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Wissenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, gemäss Dispositiv I Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Der Gemeinde Weisslingen wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Konzession, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt, die bestehende Fussgängerbrücke mit einem neuen Bauwerk (16.60 m² / Länge 12.50 m, Breite 1.33 m) über den Wissenbach rund 5 m unterhalb des Wehrs zu ersetzen. Es gelten die Nebenbestimmungen von Dispositiv I Ziffer 1 sowie

- a) Die Konzession wird auf den 31. Dezember 2042 befristet.
- b) Die Brücke ist auf den unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht und diese Konzession erneuert worden ist.

III. Wasserrecht

Das durch die Holinger AG, Winterthur, überarbeitete Bauprojekt vom 28. Mai 2020 über den hochwassersicheren Ausbau des Wissenbachs und des Theiliger Wehrrs wird in wasserrechtlicher Hinsicht genehmigt und die nach § 36 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) erforderliche Bewilligung für den Anlagebau erteilt.



- a) Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter.
- b) Von den genehmigten Plänen und Unterlagen darf ohne Zustimmung des AWEL nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Plänen ist vorgängig mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- c) Die Inhaberin dieser Bewilligung haftet für jeden Schaden, der infolge der vorgenommenen baulichen Massnahmen entsteht.
- d) Die im Bereich der Weiheranlage bzw. des Damms erstellten Bauten und vorgenommenen Veränderungen werden integraler Bestandteil des WR h0103.
- e) Sollte das Vorhaben aus irgendwelchen Gründen zu Missständen Anlass geben oder das öffentliche Interesse es erfordern, ist das AWEL jederzeit berechtigt, die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes auf Kosten der Bewilligungsinhaberin zu verlangen.
- f) Nach Bauvollendung ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll unter Beilage von Fotos dem AWEL einzureichen.
- g) Innert zwei Monaten nach Bauvollendung sind die Pläne des ausgeführten Bauwerks dem AWEL in elektronischer Form per E-Mail (urs.acher-mann@bd.zh.ch) einzureichen.

IV. Einbauten ins Grundwasser

Der Gemeinde Weisslingen wird für die Sanierung des Damms des Theiliger Weihers, Wissenbach, Weisslingen, die Bewilligung, die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasser zu erstellen sowie den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA h 19.6), unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Anhang) sind verbindlich.

V. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut, Erdmandelgras, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmestort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablage-



zung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>). Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen des Cercle Exotique (ehemals AGIN) für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV). Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique (siehe https://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/200427105222_Empfehlung_Abgetragener_Boden_mit_invasiven_gebietsfremden_Pflanzen_V2_DE_definitiv20200325.pdf) zu beachten.

- c) Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der Sektion Altlasten einzureichen.
- d) Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Deklarationsformulare unter www.bauabfall.zh.ch) (Art. 16 der VVEA).
- e) Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- f) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- g) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- h) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren,



dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren.

VI. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Das Niederwassergerinne muss eng, pendelnd und mit einer möglichst hohen Tiefenvariabilität erstellt werden.
- b) Entlang der Blockrampe ist die Uferlinie mit vorgelagerten formwilden Blöcken möglichst rau zu gestalten. Die Kolke sind mindestens einen halben Meter tief auszubilden.
- c) Wo immer möglich sollte die Ufersicherung ingenieurbologisch erfolgen. Der vorgesehene Blockwurf (km 0+090.00) muss möglichst rau und lückig ausgestaltet werden.
- d) Für die unterschiedlichen Bauweisen ist je eine Pilotstrecke anzulegen, die vom AWEL und dem zuständigen Fischereiaufseher abgenommen werden müssen.
- e) Die Arbeiten sind in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- f) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- g) Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem digitalen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.

VII. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Zur Überdeckung der Blöcke im Damm sind möglichst artenreiche standortgerechte Soden aus dem Gebiet zu verwenden.
- b) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen (keine Zuchtformen und Hybriden) gepflanzt werden.
- c) Die Absenkung des Staupegels soll zwischen Juli und Oktober erfolgen.
- d) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), frühzeitig bekannt zu geben.



VIII. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

X. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Weisslingen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 12 500, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: Eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen. Für den Bachausbau ist das Ausmass separat zu erfassen und es ist eine separate Bauabrechnung zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der



Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.

- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Weisslingen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 43 750, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

XII. Gebühren

Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.

XIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

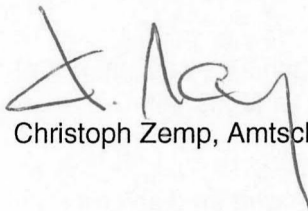
XIV. Mitteilung

- Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse, 40, 8484 Weisslingen AWEL
- Gemeinde Weisslingen, Tiefbau und Werke, Dorfstrasse, 40, 8484 Weisslingen (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion BB, Martin Schmidt (elektronisch)



- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion GH, Ruedi Karrer (elektronisch)
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch)
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Stab, Martin Schreiber (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **22. Nov. 2021**